

Art. 41 Verwaltungsrat

(1) ¹Im Verwaltungsrat sollen die bayerischen Gemeinden und Landkreise angemessen vertreten sein.

²Das Vorschlagsrecht steht den Spitzenverbänden der Pflichtmitglieder zu. ³Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt die satzungsmäßigen Umlagen und Beiträge.